

Hygienekonzept der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

basierend auf dem Rahmenhygienekonzept der Hochschule Bayern e.V. (Stand 09.11.2020) sowie der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8.12.2020

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020, wird den Hochschulen die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Die Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes und des Infektionsschutzes. Gemäß der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 sollen an Hochschulen bis einschließlich 05. Januar 2021 mit Ausnahme notwendiger praktischer Lehrveranstaltungen grundsätzlich keine Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, den Präsenzbetrieb zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu schützen, mögliche Infektionsketten nachvollziehbar zu machen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Sie gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften¹.

Alle Mitglieder einer Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Richtlinien eingehalten werden.

1. Durchführung der Lehrangebote

Im Wintersemester 2020/2021 können Lehrveranstaltungen grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt werden, soweit das regionale und überregionale Infektionsgeschehen dies zulässt. Die Präsenzlehre wird dabei in einem Mischbetrieb durch digitale Lehre ergänzt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifizierungsziele zu ermöglichen. Die folgenden Studierendengruppen erfahren bei der Durchführung von Präsenzlehreveranstaltungen eine prioritäre Behandlung:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studierende, die an Veranstaltungen mit Laborbetrieb oder Projektarbeiten teilnehmen.
- c) Studierende in der Abschlussphase ihres Studiums, sofern ein erhöhter Präsenzbedarf besteht.

2. Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten,
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß

¹ Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die Einreisequarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, oder
- gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nrn. 2 und 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschule vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden ist. Ein sog. „Antikörpertest“ ist nicht ausreichend.

Babys und Kinder bis zum 6 Geburtstag dürfen sich nicht in den Gebäuden der Hochschule aufhalten. Insbesondere ist das Stillen in den Gebäuden, aufgrund des erhöhten Infektionsrisiko für das Baby, nicht gestattet.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, es erfolgt keine Kinderbetreuung an den Behörden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder, ausgenommen Babys, vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

3. Individuelle Hygienevorschriften

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) sind insbesondere folgende Hygienevorschriften strengstens einzuhalten:

- Vorrangig ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).
- In allen Gebäuden besteht grundsätzlich Maskenpflicht** bis zur Einnahme des jeweiligen Sitzplatzes in dem Raum in dem die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Besprechung stattfindet bzw. im jeweiligen Büro. Maskenpflicht besteht auch nach Einnahme des jeweiligen Sitzplatzes, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und wenn keine geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Abweichend davon kann der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende auch eine Maskenpflicht am Platz anordnen.
- Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Einbahnregelungen, insbesondere in den Treppenhäusern, sind einzuhalten.
- Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) und Schwangeren wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören.

Schwangeren Lehrenden wird empfohlen ihre Lehrveranstaltungen auf digitale Lehrveranstaltungen umzustellen und ihre Anwesenheit an der Hochschule möglichst zu beschränken.

Schwangeren Studierenden wird empfohlen mit ihrem Arzt Rücksprache zu halten und im Zweifelsfall nicht an Präsenzveranstaltungen teilzunehmen und ihre Anwesenheit an der Hochschule möglichst zu beschränken.

Schwangere Mitarbeiterinnen sollen ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben, wenn dies nicht möglich ist, ist die Tätigkeit in einem Einzelbüro auszuführen. Besprechungen, Beratungsgespräche und andere Tätigkeiten mit persönlichen Kontakt sind online durchzuführen.

- f) Es gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion von Händen
- g) Der Aufenthalt mehrerer Personen in engen Räumlichkeiten wie Aufzügen ist zu vermeiden. Aufzüge sind einzeln zu nutzen.
- h) Allen Hochschulangehörigen wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen
- i) **Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen eigenständig mitzuführen.**

4. Organisatorische Hygienevorschriften:

Die Hochschule stellt organisatorisch Folgendes sicher:

- a) In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden bereitgestellt.
- b) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen.
- c) Räume und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen etc.) sind regelmäßig zu reinigen.
- d) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren.
- e) In Bereichen mit Publikumsverkehr wie Service Points werden nach Möglichkeit Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben aufgestellt.

5. Lüftung von Räumen

Für alle Räumlichkeiten ist ein regelmäßiges Lüften zu gewährleisten.

- a) Raumluftechnische Anlagen werden mit einem möglichst hohen Außenluftanteil betrieben. Die Filter sind regelmäßig zu reinigen. Ansonsten erfolgt das Lüften, sofern möglich, durch Stoßlüftung.
- b) Grundsätzlich ist bei Fenstern auf eine regelmäßige Querlüftung zu achten.
- c) Sofern ein CO₂-Melder vorhanden ist, ist die Lüftung spätestens durchzuführen, wenn der Melder anschlägt.
- d) In Räumen mit raumluftechnische Anlagen kann, sofern Fenster vorhanden sind, zusätzlich stoßgelüftet werden. In Räumen ohne raumluftechnischen Anlagen ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten.
- e) Räume ohne raumluftechnische Anlagen, die für Lehrveranstaltungen genutzt werden, sind regelmäßig, mindestens vor und nach der jeweiligen Lehrveranstaltung, zu Lüften. Die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende ist hierfür verantwortlich.

- f) Büroräume ohne raumluftechnische Anlagen sind regelmäßig zu Lüften. Die Nutzer der Büroräume sind für die regelmäßige Lüftung gemeinsam verantwortlich.
- g) Sofern Besprechungen in Räumen ohne raumluftechnischen Anlagen stattfinden, sind diese mindestens vor und nach der Besprechung zu Lüften. Verantwortlich hierfür ist die Organisatorin / der Organisator der Besprechung

6. Raumkonzepte einschließlich Bibliothek, Kontaktdatenerfassung

Für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes sind folgende Vorkehrungen zu treffen und zu beachten:

- a) **Für Studierende ist der Aufenthalt auf dem gesamten Hochschulgelände auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.**
- b) Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze so zu kennzeichnen oder ist die Bestuhlung so vorzunehmen, dass diese der maximalen Anzahl Teilnehmer entspricht.
- c) Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Die Sitzordnung bzw. die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
- d) Mehr Personen als die im Raum vorgehaltene Zahl der (freigegebenen) Sitzplätze dürfen keinen Zugang erhalten.
- e) Die Räume werden grundsätzlich einzeln betreten, möglichst unter Wahrung des Mindestabstands.
- f) In Fällen in denen unerwartet der Abstand nicht umfassend eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend und umgehend anzuweisen.
- g) Die Lehrenden haben in den Hörsälen und Räumen die Verantwortung gemäß Punkt c) bis f) und somit das Hausrecht. Sie weisen soweit erforderlich die Maskenpflicht sowie die Sitzordnung an.
- h) Die Veranstaltungen sind ggfs. in mehrere in sich geschlossene Gruppen zu teilen und ggfs. in einer Kombination von Präsenz- und Digitalbetrieb durchzuführen.
- i) Die Belegung der Seminarräume ist so zu organisieren, dass für die Lüftung der Räume ausreichend Zeit vor und nach den Lehrveranstaltungen vorhanden ist.
- j) Grundsätzlich werden Präsenzlehrveranstaltungen unter Beachtung der Anforderungen zum Mindestabstand und der Maskenpflicht mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 200 Personen durchgeführt auch wenn der zur Verfügung stehende Raum bzw. Saal einen größeren Teilnehmerkreis ermöglichen würde.
- k) Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Präsenzlehrveranstaltung, jedes Laborbesuchs, des Präsenzbibliotheksbesuches, des Besuchs von Räumen die Studierenden zur notwendigen eigenständigen Studium außerhalb von Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen (z.B. PC-Pools) sowie jeder Präsenzbesprechung und Dienstfahrten mit mehreren Personen im Fahrzeug zu dokumentieren. **Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenz- und Praxisbetrieb bzw. an der Präsenzbesprechung bzw. ist Voraussetzung für die Nutzung der Räume (PC-Pools etc.).** Näheres wird in Anlage 1 zu diesem Hygienekonzept geregelt.

- l) Die Leitung der für die Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortliche Organisationseinheit führt eine Übersicht aller Präsenzveranstaltungen die in ihrem Verantwortungsbereich fallen.
- m) Die Leitung der für die Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortliche Organisationseinheit kann für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, nähere Regelungen treffen. Laborleiterinnen und Laborleiter können für in ihrem Labor durchzuführende Präsenzveranstaltungen ebenfalls nähere Regelungen treffen.

7. Dienstfahrten in Dienstfahrzeugen oder Privatfahrzeugen

- a) Dienstfahrten in Dienstfahrzeugen sind auf ein dienstlich notwendiges Maß zu beschränken. Das Fahrzeug ist möglichst einzeln zu nutzen. Wenn eine Nutzung mehrerer Personen gleichzeitig erforderlich ist, gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer inkl. Fahrerin bzw. Fahrer Maskenpflicht für die gesamte Fahrt. Die Kontaktdaten sind zu erfassen. Näheres wird in Anlage 1 zu diesem Hygienekonzept geregelt.
- b) Sollte die Fahrerin oder der Fahrer keine Mund-Nasenbedeckung tragen können, dann sollte eine andere Person die eine Mund-Nasenbedeckung während der Fahrt tragen kann, übernehmen.
- c) Sollte es vor der Fahrt absehbar sein, dass keine der Nutzerinnen oder Nutzer das Fahrzeug mit Mund-Nasenbedeckung bedienen kann, so ist dies so rechtzeitig vor Fahrtantritt an den Bereich Gebäudemanagement zu melden, dass FFP Halbmasken ohne Atemventil für die Mitfahrerinnen und Mitfahrer zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall kann die Fahrerin / der Fahrer auf eine Mund-Nasenbedeckung verzichten.
- d) Reinigungsmittel zur Reinigung des Innenraums liegen im Fahrzeug bereit. Vor Antreten der Dienstfahrt und nach der Dienstfahrt ist der Innenraum (insb. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe (innen) und andere Kontaktflächen) zu reinigen sowie das Fahrzeug zu lüften.
- e) Während der Nutzung des Dienstfahrzeugs ist auf ausreichende Lüftung (entweder während der Fahrt oder durch Pausen) zu achten.
- f) Diese Regelung gilt auch für Dienstfahrten in Privatfahrzeugen. Dienstfahrten in Privatfahrzeugen sind grundsätzlich einzeln durchzuführen. Reinigungsmittel und FFP Halbmasken werden für private Fahrzeuge nicht zur Verfügung gestellt.
- g) Dienstfahrten, die von einer bzw. einen Nicht-Hochschulangehörigen organisiert werden (Mitfahrerin/Mitfahrer mit einer/einem Nicht-Hochschulangehörigen), sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Kontaktdatenerfassung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fahrt ist jede/jeder hochschulangehörige Mitfahrerin / Mitfahrer verantwortlich, unabhängig davon, ob die oder der Nicht-Hochschulangehörige die Kontaktdaten ebenfalls erfasst.

8. Weitere Hochschulbereiche

Folgende Regelungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen dieses Hygienekonzepts

Bibliotheksbetrieb:

- a) Im Wartebereich sind Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Meter anzubringen.
- b) Bei der Ausgabe von Büchern und Information ist durch entsprechende Vorrichtungen

- wie Plexiglasscheiben der Schutz der Bibliotheksmitarbeiter sicherzustellen.
- c) Die Bibliotheken werden mit Handdesinfektionsspendern ausgestattet.
 - d) Für Hochschulangehörige erfolgt der Zugang zur Bibliothek mit zur personallosen Öffnung freigeschalteter CampusCard.
 - e) Die Kontaktdatenerfassung erfolgt mittels CampusCard über den Einlass per Drehkreuz.
 - f) Nicht-Hochschulangehörige haben Zugang zum Eingangsbereich der Bibliothek (z.B. zur Abholung oder Rückgabe von Bücher und Medien, sowie zur Anlieferung von Sendungen).
 - g) Die Kontaktdatenerfassung von Nicht-Hochschulangehörigen oder Personen ohne CampusCard bzw. ohne Freischaltung der CampusCard erfolgt mittels Formular analog der Regelungen in Anlage 1 des Hygienekonzepts.
 - h) Nähere Regelungen trifft die Bibliotheksleitung.

Durchführung von Prüfungen:

- a) Für Prüfungen sind ausreichend große Räumlichkeiten mit der Möglichkeit des Luftaustauschs zu verwenden.
- b) Digitale Prüfungsangebote und alternativen Prüfungsformen (Hausarbeiten; Zoom-Kolloquien etc.) finden gemäß der BayFEV alternativ zu Präsenzprüfungen Anwendung.
- c) Dem aufsichtführenden Personal sollten ausreichend Einmalhandschuhe, Mundschutz und Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- d) Nähere Regelungen werden durch die Leitung der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlichen Organisationseinheiten getroffen.

Speisenverkauf:

Ein Verkauf von Speisen ist möglich. Es gelten das Hygienekonzept Gastronomie bzw. das Hygienekonzept des Betreibers der Mensa sowie die einschlägigen Vorschriften.

Besprechungen

Präsenzbesprechungen sind auf das dienstlich Nötigste zu beschränken. Nach Möglichkeit sind Online Besprechungen durchzuführen. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind ebenfalls die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Besprechung zu dokumentieren. **Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend. Die Mitwirkung externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an der Besprechung.** Näheres wird in Anlage 1 zu diesem Hygienekonzept geregelt.

Serviceangebote der Hochschule:

- a) Publikumsverkehr, der für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden.
- b) Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Vergabe von Individualterminen) Menschenansammlungen vermieden werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zu Besprechungen.
- c) Näheres regelt die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit.

Durchführung von Veranstaltungen

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen, Kongresse und Sport gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes.

Bei Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Forschungs- und Lehrbetrieb

der Hochschule.

9. Verschärfung von Regelungen des Hygienekonzepts aufgrund Verschlechterung des regionalen oder überregionalen Infektionsgeschehens.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht regelmäßig die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Landkreise und Städte. Wenn der Inzidenzwert der Stadt Ansbach oder des Landkreises Ansbach den folgenden Grenzwert überschreitet, gelten die entsprechenden Änderungen ohne dass es dafür eine ausdrückliche Änderung des Hygienekonzepts bedarf.

Für die Außenstelle der Hochschule in Weißenburg gilt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als maßgeblicher Indikator.

Für den Standort der Hochschule in Nürnberg gilt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner der Stadt Nürnberg als maßgeblicher Indikator.

Alle Hochschulangehörige sind selbständig angehalten sich bzgl. der Inzidenzwerte zu informieren.

Ampelphase „Orange“ – Inzidenzwert ≥ 35 jedoch < 50

- Lehre: generelle Maskenpflicht für Studierende und Lehrende auch während Lehrveranstaltungen am Platz und vermehrte Umstellung auf digitale Lehrveranstaltungen.
- Verwaltung: bereichsabgestimmt werden besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern das Aufgabengebiet dies zulässt, durch die Leitung der jeweils zuständigen Organisationseinheit in Home-Office geschickt.
Maskenpflicht besteht auch nach Einnahme des jeweiligen Sitzplatzes, jedoch nicht während Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Teilnehmern der jeweiligen Prüfung gewahrt ist.
- Schwangere: Für schwangere Studierende gilt ein Betretungsverbot (bzw. ein sogenanntes „Beschäftigungsverbot“).
Schwangere Lehrende müssen ihre Lehrveranstaltungen auf digitale Lehrveranstaltungen umstellen und dürfen die Hochschule nicht betreten.
Schwangere Mitarbeiterinnen müssen ihre Tätigkeiten im Home-Office wahrnehmen und dürfen die Hochschule nicht betreten. Ist dies nicht möglich, ist ein „Beschäftigungsverbot“ auszusprechen. Generell: generelle Maskenpflicht für alle Teilnehmer an Präsenzbesprechungen.
- Generell: Präsenzbesprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen, die nicht Online stattfinden können, zu beschränken.

Ampelphase „Rot“ – Inzidenzwert ≥ 50

Es gelten die Regelungen gemäß Ampelphase „Orange“ ergänzt bzw. verschärft durch folgende Regelungen:

- Lehre: Lehrveranstaltungen erfolgen grundsätzlich digital, sofern möglich, ergänzt durch notwendige praktische Lehrveranstaltungen in Präsenz, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Teilnehmern eingehalten wird. Hier gilt generelle Maskenpflicht, außer bei Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Teilnehmern der jeweiligen Prüfung gewahrt ist.

Verwaltung: bereichsabgestimmt wird die Home-Office Regelung durch die Leitung der jeweils zuständigen Organisationseinheit auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet. Die Leitung erstellt dazu Dienstpläne und stellt dabei u.a. sicher, dass mindestens eine Person als Ansprechpartner der Organisationseinheit werktäglich an der Hochschule vor Ort ist und dringende Angelegenheiten erledigt bzw. an die Mitarbeiter im Home-Office zur Erledigung verteilt werden.

Die Regelungen bzgl. den Ampelphasen „Orange“ und „Rot“ gelten während der Dauer der Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes sowie für 6 darauf folgende Kalendertage. Betretungsverbote bzw. „Beschäftigungsverbote“ für Schwangere gelten für die Dauer der Überschreitung des Grenzwertes von 35 sowie für 6 darauf folgende Kalendertage, soweit in höherrangigen Vorschriften oder diesem Hygienekonzept keine längere Dauer festgelegt ist.

Bis zum 05.01.2021 gelten die verschärften Regelungen gemäß Ampelphasen „Orange“ und „Rot“ unabhängig von der Entwicklung des 7-Tages-Inzidenzwertes.

Wenn einer der definierten Grenzwerte vor dem 06.01.2021 durch die Inzidenzwerte für Stadt und Landkreis Ansbach bzw. durch den Inzidenzwert für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen oder Nürnberg unterschritten ist, so gilt der 06.01.2021 als 1. Tag der Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes.

Infektionsfall an der Hochschule

Es gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts.

Weitere Regelungen aufgrund Verschlechterung des regionalen oder überregionalen Infektionsgeschehens

Weitere Verschärfungen der Regelungen des Hygienekonzepts können jederzeit aufgrund einer Verschlechterung des regionalen oder überregionalen Infektionsgeschehens getroffen werden.

10. Inkrafttreten des Hygienekonzepts.

Das Hygienekonzept tritt mit Beschluss der Hochschulleitung zum 02.12.2020 in Kraft.